

1. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Zu § 6 Kostenbeitrag für Kindertagespflege

(1) In § 6 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „beitragsfrei“ die Worte „innerhalb der Regelbetreuungszeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1“ ergänzt.

(2) Absatz 7 wird wie folgt neu eingefügt:

“Ordnet das Gesundheitsamt eine Absonderung für die Kindertagespflegeperson an und darf diese in dieser Zeit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht nachkommen, wird die laufende Geldleistung weitergewährt.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihren Einkommensverlust nach dem Infektionsschutzgesetz umgehend beim Landesgesundheitsamt geltend zu machen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Bescheid über die Entschädigung gemäß dem Infektionsschutzgesetz umgehend nach Erhalt vorzulegen und die laufende Geldleistung in Höhe des laut Bescheid erhaltenen Entschädigungsbetrags an die Stadt Ludwigshafen zurückzuzahlen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin